



Grundlagen bilden

Tax Newsletter

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: November 2017 · www.roedl.com/de

Neuerungen kurz gefasst:

- > Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf Internetseite
- > Die wichtigsten Fälligkeiten zum 30. November 2017

Themenschwerpunkt:

- > Steuerverordnung in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2018 (D.L. 148/2017)

Neuerungen kurz gefasst:

- > Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf Internetseite

Aufgrund vermehrter Beanstandungen von Seiten des Finanzamtes in der Vergangenheit, erinnern wir daran, dass die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Internetseite der Gesellschaft eine verpflichtende Angabe ist.

Die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird von Art. 35, Abs. 1 des D.P.R. 633/1972 vorgeschrieben und mit Beschluss Nr. 60 vom 16. Mai 2006 bestätigt und gilt für alle Arten von Internetseiten, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit der Gesellschaft und dem Zweck der Internetseite (bspw. Onlineshop, Werbung, Information usw.).

> Die wichtigsten Fälligkeiten zum 30. November 2017

Nachfolgend möchten wir auf die wichtigsten Zahlungsfälligkeiten am 30. November 2017 hinweisen.

Steuer	Steuerzahler
IRES Zweite Abschlagszahlung 2017	Kapitalgesellschaften welchen der Jahresabschluss innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsabschluss genehmigen
IRPEF Zweite Abschlagszahlung 2017	Natürliche Personen
IRAP Zweite Abschlagszahlung 2017	Kapitalgesellschaften, Einfache Gesellschaften, Personengesellschaften und gleichgestellte Gesellschaften, natürliche Personen
Ivie (Steuer für Immobilien im Ausland) Zweite Abschlagszahlung 2017	In Italien ansässige natürliche Personen welche das Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht auf Immobilien im Ausland halten
Ivafe (Steuer auf Finanzanlagen im Ausland) Zweite Abschlagszahlung 2017	In Italien ansässige natürliche Personen, welche Finanzanlagen im Ausland halten

Die Abschlagszahlungen können nach zwei Methoden berechnet werden:

1. Historische Daten: Der einzuzahlende Betrag wird als Prozentanteil der für das Steuerjahr 2016 berechneten Steuerschuld festgelegt;

2. Steuerprognose: Der anhand historischer Daten bestimmte Betrag kann reduziert werden, falls anzunehmen ist, dass die Steuern für das Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfallen werden. Stellt sich diese Annahme als falsch heraus, kann das Finanzamt Sanktionen in der Höhe von 30 % verhängen (auf 10 % reduziert, falls unmittelbar nach der Zustellung des Mahnbriefs bezahlt), sofern keine freiwillige Berichtigung vorgenommen wird.

Innerhalb 30. November 2017 ist außerdem die Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen für das dritte Quartal 2017 (Juli, August, September) einzureichen.

Themenschwerpunkt:

> Steuerverordnung in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2018 (D.L. 148/2017)

Mit dem in Amtsblatt Nr. 242 vom 16. Oktober 2017 veröffentlichten D.L. Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 wurde die Steuerverordnung in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2018 („*decreto fiscale collegato alla legge di bilancio 2018*“) erlassen.

Wenngleich D.L. 148/2017 mit dem entsprechenden Veröffentlichungsdatum am 16. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, sind für zahlreiche Bestimmungen spezifische Fristen vorgesehen.

D.L. 148/2017 wird derzeit in Gesetz umgewandelt, weshalb die darin enthaltenen Bestimmungen noch geändert oder ergänzt werden können.

Neutralisierung der Erhöhung der MwSt.-Sätze für das Jahr 2018

Art. 5 des D.L. Nr. 148 umfasst die teilweise Neutralisierung der Erhöhung der MwSt.-Sätze für das Jahr 2018 laut Art. 1, Abs. 718, L. Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 (letzte Fassung gem. Art. 9, D.L. Nr. 50 vom 24. April 2017, umgewandelt in L. Nr. 96 vom 21. Juni 2017).

Zudem sollen die wichtigsten für das Jahr 2019 erwarteten Netto-Einkommensposten betreffend die Verbrauchssteuer auf Benzin und Benzin mit Bleigehalt sowie Dieseltreibstoff reduziert werden.

Hinsichtlich der ab dem Jahr 2018 vorgesehenen Erhöhung der MwSt.-Sätze sieht D.L. 148/2017 Folgendes vor:

- > betreffend den derzeitigen Satz von 10 %
 - Erhöhung auf 10,14 % (anstelle von 11,5%) ab 1. Januar 2018;
 - Erhöhung um weitere 0,86% auf 11% (anstelle von 0,5 Prozentpunkten) ab 1. Januar 2019 (Art. 1, Abs. 718, Buchst. a), L. Nr. 190 vom 23. Dezember 2014),
- > die Erhöhung des ordentlichen MwSt.-Satzes von 22 % auf 25 % ab 1. Januar 2018 (Art. 1, Abs. 718, Buchst. b), L. Nr. 190 vom 23. Dezember 2014) bleibt aus.

Derzeit wird im Rahmen der Diskussion des Haushaltsgesetzes 2018 im Parlament die vollständige Abschaffung der Erhöhungen (also auch die bereits reduzierten Erhöhungen des D.L. 148/2017) angedacht.

Bestimmungen betreffend Steuerguthaben für Werbeinvestitionen

Art. 57-bis, D.L. 50/2017 (sog. Nachtragshaushalt), sieht ab 2018 ein besonderes Steuerguthaben zugunsten von Unternehmen und Selbständigen vor, die in Werbekampagnen über folgende Medien investieren:

- > Tageszeitungen und Zeitschriften;
- > Analoge oder digitale TV- und Rundfunksender.

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Wert besagter Investitionen laut dem Gesetzgeber mindestens 1 % über den im Vorjahr getätigten vergleichbaren Investitionen für Werbung über dieselben Medien liegen.

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 75 % (90 % für Kleinunternehmen, KMU und innovative Start-ups) der Mehrausgaben für besagte Investitionen und wird im Rahmen der von der Norm festgelegten Verfügbarkeit gewährt.

Die Zuerkennung des Steuerguthabens (es darf ausschließlich zur Verrechnung sonstiger Verbindlichkeiten im Vordruck F24 verwendet werden) setzt die Einreichung eines spezifischen Antrags an die Abteilung für Informations- und Verlagswesen des Ministerratspräsidiums voraus.

Art. 4, Abs. 1, D.L. Nr. 148 vom 16. Oktober 2017 sieht nun folgende Änderungen vor:

- > Erweiterung des objektiven Anwendungsbereichs für das Guthaben auf Investitionen in Online-Medien;
- > Vorverlegung des Anlaufdatums der Norm und Anwendbarkeit auf schrittweise Investitionen in Werbekampagnen in der Tagespresse und in Zeitschriften (lokale TV- und Rundfunksender sind ausgeschlossen) ab dem 24. Juni 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (sofern der entsprechende Wert mindestens 1 % über den Ausgaben für vergleichbare Werbefaufwendungen derselben Subjekte und dieselben Medien zwischen dem 24. Juni 2016 und dem 31. Dezember 2016 liegt).

Um die volle Anwendbarkeit der Begünstigung zu ermöglichen, wird derzeit noch ein entsprechendes Dekret des Ministerpräsidenten zu folgenden Punkten erwartet:

- > Methoden und Kriterien für die Umsetzung der Bestimmung;
- > zulässige Investitionen und etwaige Ausschlüsse;
- > Verfahren für die Vergabe des Steuerguthabens;
- > erforderliche Unterlagen;
- > Vorgaben für die Durchführung von Kontrollen;
- > Methoden für die Sicherstellung der Einhaltung der Spesenobergrenze laut den grundlegenden Bestimmungen (entspricht 62,5 Mio. Euro, davon 20 Mio. Euro für das Jahr 2017).

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Vorverlegung des Bonus auf das Jahr 2017 mittels eines Gesetzesdekrets verfügt wurde, das derzeit vom Parlament in ein Gesetz umgewandelt wird. Die endgültige Version des Gesetzes kann daher von den vorliegenden Angaben abweichen.

Neuerungen bezüglich *Split Payment* (Art. 17-ter, D.P.R. 633/1972)

Wie bereits im Tax Newsletter des Monats [Juli 2017](#) erläutert, sieht die Regelung zu *Split Payment* beim Verkauf von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen zugunsten einiger „qualifizierter“ Subjekte vor, dass:

- > die Lieferanten und Dienstleister ihre Entgelte abzüglich der in der Rechnung angegebenen Mehrwertsteuer ausbezahlt bekommen; und

- > die Kunden/Auftraggeber die in der Rechnung der Lieferanten und Dienstleister angegebene Mehrwertsteuer direkt an den Staat bezahlen müssen.

■ Klärungen des Finanzamts zur Regelung des *Split Payments* (Rundschreiben Nr. 27/E)

Im Hinblick auf die sog. „qualifizierten“ Subjekte werden mit Art. 17-ter, D.P.R. 633/1972 (in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung), zwei Makrokategorien festgelegt:

1. Subjekte, die als öffentliche Verwaltung (ÖV) eingestuft werden: Wie im Rundschreiben des Finanzamts Nr. 27/E vom 7. November 2017 bezüglich *Split Payment* erläutert, entsprechen die ÖV, bei denen *Split Payment* angewendet werden muss, jenen Subjekten, welchen die Lieferanten elektronische Rechnungen ausstellen müssen. In diesem Sinne liefert das Finanzamt folgende Übersicht:
 - > Subjekte laut Art. 1, Abs. 2, D.Lgs. 165/2001 (alle staatlichen Verwaltungen, wie bspw. Schulen und staatliche Bildungseinrichtungen, Regionen, Provinzen, Gemeinden, Handelskammern, usw.);
 - > Subjekte, die zu Statistikzwecken vom ISTAT gemäß Art. 1, Abs. 2, L. 196/2009, angeführt werden, sowie unabhängige Behörden;
 - > Autonome Verwaltungen laut Art. 1, Abs. 209, L. 244/2007.

Zur genauen Bestimmung jener ÖV, welche die *Split Payment*-Regelung anwenden müssen, muss laut dem Finanzamt das Verzeichnis der öffentlichen Verwaltungen auf der Webseite www.indicepa.gov.it herangezogen werden. „Hierbei sind aber Anbieter öffentlicher Dienste nicht zu berücksichtigen, sie kommen zwar im Verzeichnis vor, es besteht ihnen gegenüber jedoch keine Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung.“

2. Gesellschaften, die von den ÖV kontrolliert werden, sowie die wichtigsten börsennotierten Gesellschaften: Abs. 1-bis des Gesetzes nimmt Bezug auf ein Verzeichnis von direkt oder indirekt von der zentralen oder lokalen öffentlichen Verwaltung kontrollierter

Gesellschaften bzw. der wichtigsten börsennotierten Gesellschaften Italiens. Um die Betreiber rechtlich abzusichern, hat das Ministerium eigene Verzeichnisse zur Bestimmung besagter Subjekte erstellt, deren endgültige und aktualisierte Version (Stand: 31. Oktober 2017) unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://www.finanze.it/opencms/it/fiscalita-nazionale/Manovra-di-Bilancio/Manovra-di-Bilancio-2017/Scissione-dei-pagamenti-d.l.-n.50-2017-3-Rettifica-elenchi-definitivi/>

In Bezug auf die Möglichkeit der Lieferanten und/oder Dienstleister, von Kunden und/oder Auftraggebern Belege dafür zu fordern, dass sie qualifizierte Subjekte sind, deren Rechnungen mit *Split Payment* auszustellen sind (s. dazu Tax Newsletter [Juli 2017](#)), hat das Finanzamt angegeben, dass dies lediglich bei der ersten Anwendung der neuen Regelung und bis zur Veröffentlichung der endgültigen Verzeichnisse relevant ist. *„Infolge der [kürzlich erfolgten] endgültigen Veröffentlichung der Verzeichnisse mit genauen Angaben zu den Subjekten, für welche die Split Payment-Regelung gilt, müssen Lieferanten keinen entsprechenden Beleg mehr anfordern. Nach der Veröffentlichung der endgültigen Verzeichnisse müssen etwaige Bestätigungen der ÖV mit den Angaben besagter Verzeichnisse übereinstimmen. Allfällige Belege von Kunden/Auftraggebern, die nicht auch aus den endgültigen Verzeichnissen hervorgehen, haben keinerlei rechtliche Gültigkeit.“*

▪ **Änderung an der Regelung für *Split Payment* ab 1. Januar 2018 (D.L. 148/2017)**

Infolge der Verabschiedung des D.L. 148/2017 wird der Anwendungsbereich des *Split Payment* zusätzlich erweitert.

Art. 3, D.L. 148/2017, ändert Abs. 1-*bis*, Art. 17-*ter*, D.P.R. 633/72, ab und umfasst nun auch neue, bisher nicht berücksichtigte öffentliche Körperschaften (z.B. wirtschaftliche Einrichtungen und Stiftungen mit Beteiligung der ÖV) sowie nicht nur staatlich oder von lokalen ÖV, sondern von allen ÖV mit elektronischer Rechnungslegungspflicht kontrollierte Unternehmen.

Im Detail weiten obige, ab 1. Januar 2018 gültige Änderungen, den Anwendungsbereich für *Split Payment* auf folgende Subjekte aus:

- > nationale, regionale und lokale öffentliche wirtschaftliche Einrichtungen, darunter öffentliche Sonderbetriebe und Betriebe für die Erbringung von personenbezogenen Dienstleistungen (Art. 17-*ter*, Abs. 1-*bis*, Buchst. 0a);
- > Stiftungen mit Beteiligung von ÖV laut Art. 1, Abs. 2, L. 196/2009, über einen Gesamtanteil des Dotationsfonds (eingebrachtes Kapital der ÖV) von mindestens 70 % (Art. 17-*ter*, Abs. 1-*bis*, Buchst. 0b).

Es werden außerdem die nachfolgenden Punkte a), b), c) und d) von Art. 17-*ter*, Abs. 1-*bis*, D.P.R. 633/72, abgeändert, um direkt oder indirekt von jeglicher ÖV kontrollierten Gesellschaften sowie Gesellschaften mit einer Beteiligung von jeglicher ÖV oder *Split-Payment*-pflichtigen Einrichtungen über mindestens 70 % aufzunehmen. Die neuen Bestimmungen beziehen sich im Detail auf:

- a. Gesellschaften, die de facto (gem. Art. 2359, Abs. 1, Nr. 2, ZGB) direkt vom Ministerratsvorsitz und den Ministerien abhängig sind;
- b. Gesellschaften, die de jure (gem. Art. 2359, Abs. 1, Nr. 1, ZGB) direkt oder indirekt von ÖV mit verpflichtender elektronischer Rechnungslegung, Körperschaften und Gesellschaften laut obigen Punkten (öffentliche wirtschaftliche Einrichtungen, Stiftungen mit Beteiligung von mindestens 70 %, de facto vom Staat kontrollierte Gesellschaften) oder Gesellschaften laut Punkt c), Art. 17-*ter*, Abs. 1-*bis*, D.P.R. 633/72, abhängig sind;
- c. Gesellschaften mit einer Gesamtkapitalbeteiligung seitens der oben genannten Körperschaften und Gesellschaften (ÖV und Körperschaften und Gesellschaften laut 0a), 0b), a) und b) von mindestens 70 %.

Abschließend legt die neue Fassung fest, dass *Split Payment* bei börsennotierten Unternehmen laut dem italienischen Börsenindex FTSE MIB angewendet wird, wenn diese mehrwertsteuerrechtlich in Italien erfasst sind (Buchst. d)).

Neuerungen im Bereich der begünstigten Begleichung von Hebelisten („rottamazione“)

Mit der Veröffentlichung der Steuerverordnung (D.L. 148/2017) in Verbindung mit dem Stabilitätsgesetz 2018 im Amtsblatt wurde die Verschiebung der ersten beiden Zahlungsfälligkeiten für die begünstigte Begleichung von in Hebelisten eingetragenen und dem Einzugsbeauftragten zwischen den Jahren 2000 und 2016 übergebenen Zahlkarten verfügt.

Wer die begünstigte Begleichung gemäß D.L. 193/2016 beantragt und die Zahlungen der ersten (oder einzigen) Rate des Monats Juli sowie der im September fälligen zweiten Rate nicht vorgenommen hat, kann durch die Nachzahlung der beiden ausständigen Raten innerhalb der neuen Fälligkeit am 30. November 2017 (entspricht der Fälligkeit für die 3. Rate) das Anrecht auf begünstigte Begleichung behalten.

Außerdem können auch all jene die begünstigte Begleichung in Anspruch nehmen, denen sie bisher aufgrund von Zahlungsverzügen im Zusammenhang mit bestehenden Tilgungsplänen nicht gewährt wurde. Es besteht nun die Möglichkeit der Inanspruchnahme der begünstigten Begleichung für überfällige Zahlkarten, die dem Einzugsbeauftragten zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. September 2017 übergeben wurden.

▪ Neue Fälligkeit für die Zahlung der ersten (oder einzigen) und zweiten Rate für die begünstigte Begleichung

Die begünstigte Begleichung betrifft Zahlkarten für direkte und indirekte Steuern, Vorsorge- und Sozialabgaben, lokale Einnahmen (für deren Einzug sich die Gemeinde an Equitalia S.p.A. oder Riscossione Sicilia S.p.A. für die Region Sizilien gewandt hat), die zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2016 an das Finanzamt-Einzugsdienste („Agenzia delle Entrate-Riscossione“) übergeben wurden. Mit dem Antrag auf Inanspruchnahme der begünstigten Begleichung können Steuerpflichtige die geschuldeten Beträge wie folgt begleichen:

- > mit einer Einzelrate innerhalb 31. Juli 2017;
- > in wahlweise 2 oder 5 Raten (bei 5 Raten lauten die Fälligkeiten 31. Juli 2017, 30. September 2017, 30. November 2017, 30. April 2018 und 30. September 2018).

Die Fristen für zum 31. Juli 2017 fällige Einzelraten bzw. für die jeweils am 31. Juli 2017 und am 30. September 2017 fällige erste und zweite Rate wurden auf den 30. November 2017 verlängert. Daher bekommen alle Steuerpflichtigen, die besagte Zahlungen nicht innerhalb obiger Fristen vorgenommen haben, eine letzte Möglichkeit,

- > die Zahlkarten, für welche die begünstigte Begleichung mittels Einzelrate und Fälligkeit innerhalb 31. Juli 2017 beantragt wurde, bis zur neuen Fälligkeit am 30. November 2017 im selben Ausmaß zu entrichten;
- > den ursprünglich für die begünstigte Begleichung beantragten Tilgungsplan wieder aufzunehmen, indem die Zahlung aller ausständigen Beträge innerhalb des Fälligkeitstermin für die 3. Rate am 30. November 2017 vorgenommen wird.

Hierzu können die ursprünglich vom Finanzamt-Einzugsdienste übermittelten Zahlscheine verwendet werden.

▪ Neuer Antrag zur begünstigten Begleichung für nicht zum Verfahren zulässige und in Raten aufgeteilte Zahlkarten

Laut dem technischen Bericht zum D.L. 148/2017 wurden mehr als 53.000 Anträge auf begünstigte Begleichung aufgrund von Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit zum 31. Dezember 2016 ausständigen Raten abgelehnt (dies betrifft zum 24. Oktober 2016 laufende Tilgungspläne).

Steuerpflichtigen, die innerhalb 21. April 2017 bereits einen Antrag eingereicht und eine Absage erhalten haben, kann die begünstigte Begleichung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- > Sie müssen innerhalb 31. Dezember 2017 mit Formblatt DA-R einen neuen Antrag stellen;

- > Sie müssen innerhalb 31. Mai 2018 alle die zum 31. Dezember 2016 fälligen Raten nachzahlen (der Gesamtbetrag wird innerhalb 31. März 2018 von Finanzamt–Einzugsdienste mitgeteilt);
 - > Sie müssen die Beträge laut den zur begünstigten Begleichung zugelassenen Zahlkarten innerhalb 30. September 2018 in einer Einzelrate oder jeweils innerhalb 31. Oktober 2018 und 30. November 2018 in 2 oder 3 Raten bezahlen (die Begleichung der geschuldeten Beträge im Sinne der begünstigten Begleichung wird innerhalb 31. Juli 2018 mitgeteilt).
- **Neuer Antrag für begünstigte Begleichung der Zahlkarten („rottamazione-bis“)**

Artikel 1, Abs. 4 bis 10, D.L. 148/2017, dehnt im Rahmen eines nahezu vollständigen Verweises auf alle Bestimmungen zur vergangenen begünstigten Begleichung von Zahlkarten, die zwischen den Jahren 2000 und 2016 dem Einzugsbeauftragten übergeben wurden, die begünstigte Begleichung auch auf Hebelisten aus, die dem Einzugsbeauftragten zwischen 1. Januar 2017 und 30. September 2017 übertragen wurden.

Um diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, müssen die Steuerpflichtigen mit Formblatt DA-2017 innerhalb 15. Mai 2018 einen Antrag an das Finanzamt–Einzugsdienste stellen und können somit den geschuldeten Restbetrag laut Hebeliste ohne Sanktionen und Verzugszinsen bezahlen.

Der Einzugsbeauftragte wird innerhalb 31. März 2018 auf dem Postwege darüber informieren, ob bis zum 30. September 2018 Beträge in der Hebelisten aufscheinen, für welche noch keine Zahlkarte ausgestellt wurde.

Im Zuge des Ausfüllens des Formblatts DA-2017 muss angegeben werden:

- > ob die Zahlung mittels Einmalzahlung innerhalb 31. Juli 2018 oder in 5 Raten gleicher Höhe mit erster Fälligkeit 31. Juli 2018 und letzter Fälligkeit 28. Februar 2019 durchgeführt wird;
- > dass keine anhängigen Verfahren hinsichtlich des zur begünstigten Begleichung eingereichten Antrags bestehen bzw. auf ein eventuell anhängiges Verfahren verzichtet wird.

Wurde bei den Zahlkarten (übertragen zwischen 1. Januar 2017 und 30. September 2017) die Ratenzahlung gewählt, kann der Antrag auf begünstigte Begleichung auch dann gestellt werden, falls Raten noch offen sind. Die Ratenzahlungen, welche nach der Einreichung des Formblatts DA-2017, anfallen würden, sind automatisch aufgehoben.

Da das D.L. 148/2017 zur Zeit noch in Gesetz umgewandelt werden muss, besteht die Möglichkeit, dass die Frist vom 30. September 2017 eventuell zeitlich noch nach hinten verschoben werden kann.

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Tax Newsletter Italien
Ausgabe November 2017

Herausgeber:

Rödl & Partner Italien
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8
39100 Bozen
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | www.roedl.com/de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Giuliani
taxnewsletter@roedl.it

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.